

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 27. Oktober 2009

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Meißner, Elisabeth
Beckers, Rolf	Menke, Wilfried
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Nüßer, Hans
Dederichs, Norbert	Pehle, Bernd
Esser, Gerd	Plum, Herbert
Feldeisen, Willy	Puhl, Mathias
Fritsch, Dieter	Reinartz, Ferdinand
Geller, Herbert	Reiprich, Hans-Dieter
Hummes, Dieter	Resch-Beckers, Elvira
Kick, Andreas	Scheen, Wolfgang
Koch, Franz	Schmidt, Kathi
Koch, Franz-Josef	Schmitz, Andreas
Kohlhaas, Margarete	Schmitz, Hendrik
Lankow, Wolfgang	Sommer, Dominic
Lindlau, Detlef	Zantis, Jürgen
Mandelartz, Alfred	

Entschuldigt fehlte das Ratsmitglied Christian Schöneborn.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
StVR Derichs
Rechtsreferendar Bielak
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 20.10.2009 auf Dienstag, 27.10.2009, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung des/der Altersvorsitzenden durch den bisherigen Bürgermeister
2. Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin
3. Amtseinführung des von den Bürger/innen gewählten Bürgermeisters durch die/den Altersvorsitzende/n
4. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
5. Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister
6. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister
7. Wahl der Ortsvorsteher/ innen
8. Zusammensetzung der Ausschüsse
9. Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
10. Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter
11. Besetzung der Ausschüsse nach sondergesetzlicher Regelung
hier: Umlegungsausschuss
12. Bildung eines Wahlausschusses
13. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten
14. Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen;
hier: Bestätigung der Festlegungen zum neuen Integrationsgremium

15. Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen
16. Änderung der Hauptsatzung
hier: Neues Dienstsiegel der Stadt Baesweiler im Rahmen der Bildung der StädteRegion Aachen am 21.10.2009
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern
19. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

20. Verleihung des Baesweiler Löwen 2010 und 2011
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung des/der Altersvorsitzenden durch den bisherigen Bürgermeister

Bürgermeister Dr. Linkens begrüßte die Mitglieder des neu gewählten Rates, die Ortsvorsteher, die Presse sowie die weiteren Zuhörerinnen und Zuhörer.

Er stellte fest, dass Herr Herbert Plum der Altersvorsitzende des neuen Rates ist.

2. Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 2 GO wird der Schriftführer vom Rat bestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Schriftführung im Rat wie bisher der Leiterin der Hauptabteilung, Frau Simone Wetzel, im Falle ihrer Verhinderung Frau Claudia Dickels, zu übertragen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 GO wird die Niederschrift vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellte einstimmig Frau Simone Wetzel zur Schriftführerin, im Falle ihrer Verhinderung Frau Claudia Dickels zu ihrer Stellvertreterin.

Sodann übergab Bürgermeister Dr. Linkens die Sitzungsleitung an den Altersvorsitzenden Herrn Herbert Plum ab.

3. Amtseinführung des Bürgermeisters

Gemäß § 65 Abs. 3 GO NW wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) vereidigt und in sein Amt eingeführt. Da ein ehrenamtlicher Stellvertreter noch nicht gewählt ist, erfolgte die Amtseinführung durch den Altersvorsitzenden. Insoweit übernahm Herr Herbert Plum als ältestes Ratsmitglied die Sitzungsleitung.

Bei der Kommunalwahl am 30. August 2009 wurde Herr Bürgermeister Prof. Dr. Willi Linkens von den Bürgerinnen und Bürgern zum Hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Baesweiler gewählt. Er hat zwischenzeitlich die Wahl angenommen.

Die Amtszeit beginnt am 21. Oktober 2009. Bürgermeister stehen als Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Wahlzeit beträgt gem. § 65 Abs. 1 GO NW sechs Jahre.

Herr Plum gratulierte Bürgermeister Prof. Dr. Willi Linkens nochmals zu seinem hervorragenden Wahlergebnis, dass das große Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in seine erfolgreiche Arbeit widerspiegelt. Er führte Bürgermeister Prof. Dr. Willi Linkens in sein Amt ein. Hierzu überreichte er ihm ein Schreiben zur Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

Da Bürgermeister Dr. Linkens wiedergewählt wurde, musste der Diensteid nicht erneut geleistet werden.

Zu seiner Wahl gratulierte Herr Plum auch im Namen aller neu gewählten Ratsmitglieder ganz herzlich, verbunden mit dem Wunsch, dass auch in Zukunft alle Ratsmitglieder konstruktiv mit dem Bürgermeister zum Wohle der Stadt Baesweiler zusammen arbeiten mögen.

Bürgermeister Dr. Linkens bedankte sich für das große Vertrauen, das ihm die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl geschenkt haben. Er erklärte, dass er stolz sei auf eine tolle Gemeinschaft zwischen Rat, Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baesweiler. Er freue sich auf die Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

In den vergangenen Jahren sei die Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger sehr erfolgreich gewesen. Er werde alles daran setzen, dass diese Arbeit auch in schwierigen Zeiten kontinuierlich fortgesetzt werde. Einen besonderen Dank richtete er an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die sich engagiert und motiviert mit der Stadt identifizierten. Dank sprach er auch den Ratsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit aus, die immer an Sachthemen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger orientiert war. Dank sprach er auch den Ortsvorstehern für ihren Einsatz in deren Stadtteilen aus.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen allgemeinen Finanzsituation betonte Bürgermeister Dr. Linkens, wie wichtig die Wirtschaftsförderungsaktivitäten für die Stadt Baesweiler seien. Eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik bleibe Schwerpunkt seiner Arbeit. Gerade jetzt seien wichtige Aktivitäten auch unter dem Aspekt der Bestandspflege erforderlich. Die Stadt sei gefordert, das neue Gewerbegebiet voran zu bringen. Die Voraussetzungen seien bereits geschaffen worden. Weitere Schritte würden im neuen Jahr folgen.

Mit dem Zusammenschluss des Kreises Aachen und der Stadt Aachen zur StädteRegion sei die Wirtschaftsförderung nun eine regionale Aufgabe, bleibe aber auch städtische Aufgabe, um das eigene Gewerbegebiet erfolgreich zu besiedeln. Ein wichtiges Thema sei auch die Fortentwicklung des Stadtteiles Setterich. Hier entstehe ein neues Einkaufszentrum. Auch die Umgehungsstraße mache Fortschritte. Ziel sei es, das Zentrum Setterichs weiter zu entwickeln, den dortigen Wohnwert zu steigern und den Verkehr zu beruhigen. Mit dem "Haus Setterich" werde eine Institution geschaffen, um die Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger voran zu bringen.

Die Aufgaben der folgenden Jahre seien unter dem Aspekt der Demographie wahrzunehmen. Mit der Schaffung attraktiver Baugebiete sowie der Schaffung von Betreuungsplätzen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie durch das Angebot attraktiver Freizeitangebote und Beratung, gehe die Stadt Baesweiler insbesondere auf die Bedürfnisse von jungen Familien ein. Aber auch betreutes und altersgerechtes Wohnen sei ein wichtiges Thema. Trotz zurückgehender Schülerzahlen sei es Ziel der Stadt Baesweiler, weiterhin eine wohnortnahe Beschulung mit den kleinen Grundschulen zu sichern.

Auch im ökologischen Bereich sei die Stadt Baesweiler beispielsweise in der Errichtung des Passivhausstandards am Gymnasium der Stadt Baesweiler Vorreiter. Mit der Errichtung des CarlAlexanderParkes seien ökologische Aspekte und Aspekte der Freizeitgestaltung verbunden worden.

Als weiteres Ziel seiner Arbeit nannte Dr. Linkens die kontinuierliche Förderung des Ehrenamtes. Am heutigen Tage habe ein Vertreter des Ministeriums die Ehrenamtskarte vorgestellt, die ab sofort bei Erfüllen der Voraussetzungen beantragt werden könne. Dies sei ein Zeichen, um den Ehrenamtlern Danke zu sagen.

Wichtige Aspekte der Politik seien auch die Seniorenarbeit, die die Betreuung, die Freizeitgestaltung und die Förderung der Gemeinschaft genau so wie die Schaffung von altersgerechtem Wohnraum betreffen. Mit dem Stadtinfo, den Internet-Seiten und Presseerklärungen zu aktuellen Themen werde Bürgernähe hergestellt. Geplant sei auch ein Newsletter mit stets aktuellen Themen, der abonniert werden könne.

Doch auch weniger erfreuliche Themen ließ Bürgermeister Dr. Linkens bei seinen Ausführungen zur Beschreibung der zukünftigen Aufgaben nicht unerwähnt. Er ging auf die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise in unserem Land und damit auch auf die Finanzsituation der Stadt Baesweiler und die sich in der Zukunft für die Stadt - anders - stellenden Aufgaben ein. Denn eines sei besonders deutlich geworden in den vergangenen Monaten. Steuerverbundsystem und das System der Aufgabenwahrnehmung von staatlichen Aufgaben und deren Finanzierung in unserem Land führe zwangsläufig dazu, dass gute und schlechte Zeiten gemeinsam getragen werden müssten.

Prognosen der Wirtschaftsforscher, die ursprünglich für das laufende Jahr 2009 von einem erwarteten Minus beim Bruttoinlandsprodukt von 6 % ausgegangen seien, würden nun nur noch mit 4,5 bis 5 % erwartet. Für 2010 werde dann mit einem kleinen Wachstum gerechnet, das bei etwa 1,2 bis 1,3 % liegen solle. Es blieben negative Prognosen, die die Stadt in den nächsten Jahren beschäftigen würden.

Diese Daten seien zu einem großen Teil mit entscheidend für die sich darstellende finanzielle Situation in den Städten und Gemeinden und damit auch in Baesweiler. Diese Daten hätten nämlich Auswirkungen auf die bei den Städten und Gemeinden wegbrechenden Einnahmen aus den Einkommensteueranteilen und den Gewerbesteuereinnahmen und führten auf der Ausgabenseite zu steigenden sozialen Leistungen, an denen auch die Städte und Gemeinden über die Zahlungen der allgemeinen Kreisumlage bzw. Städteregionsumlage beteiligt werden.

Bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer zeige sich landesweit ein Minus von etwa 20 % im ersten Halbjahr 2009. Auch von wegbrechenden Gewerbesteuereinnahmen sei und werde die Stadt Baesweiler nicht verschont bleiben. Gleiches gelte für die den Städten und Gemeinden unmittelbar zustehenden Anteile aus der Einkommensteuer. Seien weniger Menschen in Arbeit, reduzierten sich auch die Steuereinnahmen. Und das bereits spürbar im laufenden Jahr.

Bei Einbringung des Haushaltsplanes 2010 in der Sitzung am 10.11.2009 werde er detailliert hierzu vortragen und erläutern.

Nur soviel, erklärte Dr. Linkens an dieser Stelle vorweg: Er werde dem Rat nicht vorschlagen, die Steuerhebesätze für die Realsteuern anzuheben, um die gravierenden Verschlechterungen aufzufangen. Die Stadt Baesweiler sei in der Vergangenheit mit Augenmaß und Zurückhaltung bei allen Fragen des finanziell

machbaren an seine Aufgaben herangegangen, habe sich nie Luxus erlaubt und keine Luftschlösser gebaut, sondern habe stets das Gemeinwohl seiner Bürger als Ziel verfolgt und sei sorgsam mit den Steuergeldern umgegangen. Deshalb könne die Stadt Baesweiler die konjunkturbedingten Verschlechterungen in seinem Haushalt auffangen, indem die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden könne, die für schwierige Zeiten gesichert wurde. Denn die Ausgangssituation sei gut. Eine pro Kopf Verschuldung unterhalb von 190 Euro pro Einwohner, keine ständigen Kassenkredite in Millionenhöhe für die Finanzierung der laufenden Ausgaben. Andererseits eine Ausgleichsrücklage in der Bilanz, die bisher nicht angetastet werden mußte und gerade für "vorübergehende" Verschlechterungen angesetzt wurde.

Dabei hoffe Dr. Linkens natürlich mit allen Verantwortlichen der Stadt Baesweiler und auf allen staatlichen Ebenen auf eine baldige Erholung der Wirtschaft und wieder gute Rahmenbedingungen in allen Bereichen. Dabei hoffe er auch auf Unterstützung in einer für alle Verantwortlichen schwierigen Zeit. Es müsse gelingen, die erforderlichen und für die Stadt zukunftsweisenden Maßnahmen trotz der äußeren negativen Einflüsse umzusetzen. Hierbei seien alle gefordert.

Zusammenfassend erklärte er, dass motiviert durch das besonders positive Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Stadt und durch die gute Ausgangsbasis vieles erreicht werden könne.

Den guten Wünschen des Altersvorsitzenden schlossen sich die Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion, Herr Mathias Puhl, der SPD-Fraktion, Herr Bernd Pehle, der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Rolf Beckers, der FDP-Fraktion, Herr Hans-Dieter Reiprich, sowie der Vorsitzende des Personalrates der Stadt Baesweiler, Herr Pierre Froesch an.

Danach wurde die Sitzungsleitung wieder von Herrn Bürgermeister Dr. Linkens übernommen.

4. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Die Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder obliegt gemäß § 67 Abs. 3 GO dem Bürgermeister.

Die vorgesehene Verpflichtung wurde in der Weise vollzogen, dass die Ratsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender vom Bürgermeister zu verlesender Erklärung bekundeten:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten, und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

„So wahr mir Gott helfe“.

Über die Verpflichtungen wurden besondere Niederschriften gefertigt, die von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet wurden.

5. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 67 GO wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen sowie bei der Repräsentation. Bei der Wahl sind sowohl der Bürgermeister als auch die Kandidaten/Kandidatinnen für die Stellvertreterposition stimmberechtigt.

Gem. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind **zwei Stellvertreter** zu wählen.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Wahlvorschläge können nur von Fraktionen oder Gruppen, also mindestens zwei Personen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden.

Die Wahl erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Sind Höchstzahlen gleich, so findet zunächst eine Stichwahl statt zwischen den Listen, die die gleichen Höchstzahlen erreicht haben. Neue oder veränderte Listen können also nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eingereicht werden. Bleibt es nach der Stichwahl bei gleichen Höchstzahlen, so entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Das Wahlverfahren sei folgendermaßen dargestellt:

Der 38-köpfige Rat der Stadt Baesweiler hat folgende Sitzverteilung:

CDU-Fraktion	26 Sitze
SPD-Fraktion	6 Sitze
GRÜNE-Fraktion	3 Sitze
FDP	2 Sitze
FWB	1 Sitz

Macht jede Fraktion einen eigenen Wahlvorschlag für die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters und sind alle Ratsmitglieder anwesend und stimmen jeweils für den Wahlvorschlag ihrer eigenen Fraktion, so lautet das Ergebnis wie folgt:

Wahlvorschlag CDU-Fraktion (26 Stimmen)	Wahlvorschlag SPD-Fraktion (6 Stimmen)	Wahlvorschlag GRÜNE-Fraktion (3 Stimmen)	Wahlvor- schlag FDP-Fraktion (2 Stimmen)
26 : 1 = 26 (1)	6 : 1 = 6	3 : 1 = 3	2 : 1 = 2
26 : 2 = 13 (2)			
26 : 3 = 8,66 (3)			

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, muss hierüber ein einstimmiger Beschluss gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind insoweit analog § 50 Abs. 5 GO NW unschädlich.

Da die Wahl gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 GO geheim erfolgen muss, werden von der Verwaltung Stimmzettel vorbereitet. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass vor Beginn des Wahlverfahrens von den im Rat vertretenen Fraktionen je ein Stimmzähler benannt wird.

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist der Wahlakt durch die Annahmeerklärung der Kandidaten gegenüber dem Bürgermeister vollzogen.

Fraktionsvorsitzender Puhl schlug für die CDU-Fraktion als 1. stellv. Bürgermeister Herrn Herbert Geller und als 2. stellv. Bürgermeister Herrn Jürgen Burghardt vor. Als Stimmzähler wurde für die CDU-Fraktion Herr Christoph Mohr benannt.

Die SPD-Fraktion benannte Herrn Detlef Lindlau als Stimmzähler.

Beschluss:

Der Rat wählte in geheimer Abstimmung mit 37 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

Herrn Herbert Geller zum ersten stellvertretenden Bürgermeister und Herrn Jürgen Burghardt zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister.

6. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Die Amtseinführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters wird gemäß § 67 Abs. 3 GO vom Bürgermeister vorgenommen. Die vorgesehene Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters vor den Rat treten und dort vom Bürgermeister in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet werden.

Über die Verpflichtung wurde bereits unter TOP 4 eine besondere Niederschrift gefertigt, die von dem ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters unterzeichnet wurde.

7. Wahl der Ortsvorsteher/innen

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO i. V. mit den §§ 2 und 16 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind vom Rat für die Stadtbezirke

Baesweiler,
Beggendorf,
Oidtweiler,
Puffendorf und
Setterich

Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit zu wählen. Die Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Hierdurch soll er zum Bindeglied zwischen dem Rat und der Bevölkerung seines Bezirkes werden. Der Ortsvorsteher ist jederzeit berechtigt, sich in Angelegenheiten seines Bezirkes mit schriftlichen Anregungen und Empfehlungen an den Rat, an entscheidungsbefugte Ausschüsse oder auch an den Bürgermeister zu wenden.

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Baesweiler am 30.08.2009 wurden in den einzelnen Stadtbezirken folgende Stimmresultate erzielt:

	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	FWB
Stadtbezirk Baesweiler	3.650	926	416	241	136
Stadtbezirk Beggendorf	517	180	78	31	18
Stadtbezirk Oidtweiler	1.022	235	89	54	12
Stadtbezirk Puffendorf	916	111	71	50	74
Stadtbezirk Setterich	1.906	387	150	107	90

Beschluss:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählte der Rat für die einzelnen Stadtbezirke folgende Ortsvorsteher/in:

1. Herrn Josef Menzerath als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Baesweiler,
2. Herrn Thomas Sieprath als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Beggendorf,
3. Frau Christa Timmermanns als Ortsvorsteherin für den Stadtbezirk Oidtweiler,
4. Herrn Günter Markenstein als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Puffendorf,
5. Herrn Bernd Schmidt als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Setterich.

8. Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Rates werden durch Ratsbeschluss mit einfacher Mehrheit gebildet (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 GO NRW). Dazu beschließt der Rat, welche Ausschüsse in welcher Größe gebildet werden.

Zu den Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 GO NW vorgesehenen Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss), können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Diese haben volles Stimmrecht. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den

einzelnen Ausschüssen nicht erreichen, muss also wenigstens um eins niedriger sein als die Zahl der Ratsmitglieder.

Die bei der Stadt Baesweiler gebildeten Ausschüsse setzten sich bisher aus folgenden Mitgliederzahlen zusammen:

1. Haupt- und Finanzausschuss - 15 Mitglieder (Ratsmitglieder)
2. Rechnungsprüfungsausschuss - 5 Mitglieder (Ratsmitglieder)
3. Wahlprüfungsausschuss - 5 Mitglieder
4. Schulausschuss - 8 Mitglieder
5. Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung - 15 Mitglieder
6. Bau- und Planungsausschuss - 15 Mitglieder
7. Ausschuss für Jugend und Soziales - 15 Mitglieder
8. Ausschuss für Verkehr und Umwelt - 15 Mitglieder

Im Hinblick auf die in der zurückliegenden Wahlperiode gemachten positiven Erfahrungen mit den bestehenden Ausschusstärken wird vorgeschlagen, diese beizubehalten.

Zu 4.) Schulausschuss

Die Bildung des Schulausschusses beruht auf § 85 des Schulgesetzes (SchG), wonach u.a. die Gemeinden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden können. Bei der Stadt Baesweiler hat bisher ein auf freiwilliger Basis gebildeter Schulausschuss bestanden. Gemäß § 85 Abs. 2 des Schulgesetzes sind je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Vertreter der Geistlichkeit und der Lehrerschaft haben kein Stimmrecht.

Die Berufung der kirchlichen Vertreter erfolgt durch den Rat, wobei dieser an den Vorschlag der Kirchen gebunden ist. Vertreter der Schulen können Lehrer, Erziehungsberechtigte oder kommunalwahlmündige Schüler sein. Bisher hat dem Schulausschuss ein von der Baesweiler Schulleiterkonferenz benannter Schulleiter dem Schulausschuss als beratendes Mitglied angehört.

Da sich die bisherige Besetzung des Schulausschusses bewährt hat, wird vorgeschlagen, auch zukünftig einen Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung in den Schulausschuss zu berufen.

Zu 5.) Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DschG) ist bei jeder Unteren Denkmalbehörde ein Ausschuss ihrer Vertretung für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zu bestimmen.

Die Vertretung bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Gemäß § 2 der Satzung über die Wahrung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz durch einen Ausschuss des Rates der Stadt Baesweiler vom 18.12.1984 kann der Rat der Stadt bis zu vier sachverständige Bürger benennen, die den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beraten. Sie werden nicht Mitglied des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung, sondern nehmen nur an den Beratungen teil, die aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Bisher haben den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung vier sachverständige Bürger in Fragen des Denkmalschutzes beraten. Bei dieser Zahl sollte es wegen der positiven Erfahrungen bleiben.

Gemäß § 58 Abs. 4 GO NW können volljährige sachkundige Einwohner den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Sie haben kein Stimmrecht. In der zurückliegenden Wahlperiode sind für den **Ausschuss für Jugend und Soziales** 10 sachkundige Einwohner (Johanniter-Unfallhilfe, DRK, Caritas, Innere Mission, SKFM, AWO, VdK, Kreis der Behinderten, Gruppe für Ausländerfreundlichkeit, Ausländerbeirat) sowie jeweils 1 vom Ausländerbeirat benannter sachkundiger Einwohner für den Bau- und Planungsausschuss, den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung und den Ausschuss für Verkehr und Umwelt bestellt worden.

Es wird vorgeschlagen, auch weiterhin sachkundige Einwohner in diese Ausschüsse zu bestellen. Zwar wird es den Ausländerbeirat nach dem geänderten § 27 GO NW in der neuen Wahlperiode nicht mehr geben, jedoch wird nach dem Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 22.09.2009 unter Punkt 3 der Tagesordnung am 07.02.2010 ein Integrationsrat gewählt.

Nach der Wahl des Integrationsrates sollte über die Benennung von sachkundigen Einwohnern entschieden werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NW, wonach Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese beratenden Mitglieder jedoch nicht mitgezählt. Diese Regelung gilt sowohl für die Pflichtausschüsse gemäß § 59 GO als auch die freiwilligen Ausschüsse.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW hat ein Ratsmitglied das Recht mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates beschlossen einstimmig, die bisherige Regelung bezüglich der Stärke und der Zusammensetzung der Ausschüsse beizubehalten, insbesondere auch die Bestellung von 4 sachverständigen Bürgern für denkmalpflegerische Belange im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinförderung sowie die Bestellung eines Vertreters der Lehrerschaft im Schulausschuss.

Der Rat beschloss weiterhin, 8 sachkundige Einwohner aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu bestellen. Über die Entsendung von sachkundigen Einwohnern auf Vorschlag des Integrationsrates in den Jugend- und Sozialausschuss, den Bau- und Planungsausschuss, den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinförderung sowie den Ausschuss für Verkehr und Umwelt wird nach der Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010 entschieden.

9. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter hat der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW kein Stimmrecht.

Nach Zustimmung zu Tagesordnungspunkt 8 über die Zusammensetzung der Ausschüsse traf der Rat die Entscheidung über die Besetzung.

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. b GO NW ist der Rat für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter ausschließlich zuständig.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 50 Abs. 3 GO NW.

Danach können sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen** Wahlvorschlag einigen. Der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages reicht aus. Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen, auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Auszahlungsverfahren nach Hare-Niemeyer).

Die Verwaltung empfiehlt zur Vereinfachung und zur Abkürzung des Wahlverfahrens die Einigung auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag**.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag bietet über den vereinfachten Ablauf des Wahlgeschehens hinaus auch den Vorteil, dass Wünsche der Parteien in dem gemeinsamen Wahlvorschlag Berücksichtigung finden könnten, was einer guten Zusammenarbeit im Rat und in den Ausschüssen dient. Soweit ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag unterbreitet würde, würde sich die Anwendung der weiteren Vorschriften über die Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erübrigen, weil bei einem einstimmigen Beschluss des Rates keine Minderheit mehr vorhanden ist, zu deren Schutz ein Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden müsste.

Ein **einheitlicher Wahlvorschlag** zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Es ist nicht erforderlich, dass alle Ratsmitglieder an der Aufstellung dieses Vorschlages mitgewirkt haben, wenn nur vor der Abstimmung durch ausdrückliches Befragen der Ratsmitglieder sichergestellt wird, dass weitere Vorschläge nicht gemacht werden. Dieser einheitliche Wahlvorschlag wäre dann **einstimmig** zu billigen. Die Voraussetzungen für einen einstimmigen Beschluss wurden bereits eingangs erläutert.

Soweit ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, wäre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen.

Grundlage der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 sind sogenannte „Listenverbindungen“ bei der Besetzung von Ausschüssen dann unzulässig, wenn hierdurch eine andere an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält als ihr bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge zustehen würde. Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Listenverbindungen sind insofern unzulässig, als es sich bei den zusammengeschlossenen Fraktionen um bloße Zählgemeinschaften handelt. Kriterium hierfür ist, dass das Bündnis aus 2 oder mehreren Fraktionen lediglich dem Zweck dient, eine höhere Sitzzahl in den Ausschüssen **zu Lasten einer anderen Fraktion** zu erreichen.

Grundsätzlich steht also jeder Fraktion die Anzahl der Sitze im Ausschuss zu, die sich aus dem Stärkeverhältnis im Rat errechnet. Der Wahlbeschluss zur Besetzung der Ausschüsse muss den Anforderungen des Demokratieverständnisses entsprechen.

Die Wahlvorschläge erfolgen in Form von Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sein müssen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die Ausschusssitze werden dann nach dem Auszählungsverfahren nach Hare-Niemeyer den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt. Ein Berechnungsbeispiel ist der beigefügten Anlage (Anlage zum Runderlass an die Bezirksregierungen vom 02.09.2009/Auszug aus dem Kommentar von Loebell) zu entnehmen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind berechtigt, für diesen Ausschuss - hierunter fallen auch die Pflichtausschüsse gemäß § 59 GO NW und der Schulausschuss - ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Voraussetzung für die Benennung ist, dass die Fraktion in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Verfügt sie über ein stimmberechtigtes Mitglied (z.B. aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller Fraktionen oder durch eine zulässige Listenverbindung), so entfällt das Benennungsrecht.

Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss gemäß § 50 Abs. 2 GO NW zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt (§ 58 Abs. 1 Sätze 8 bis 10).

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

Für die beratenden Mitglieder können ebenso wie für die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder **Vertreter** bestellt werden. Im Übrigen besteht der Anspruch einer Fraktion gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW ein beratendes Mitglied zu benennen auch dann, wenn diese Fraktion zwar keinen vollberechtigten Sitz im Ausschuss erhalten hat, sondern nur ein stellvertretendes (stimmberechtigtes) Ausschussmitglied stellen kann. Denn das Gesetz stellt nur auf die ordentlichen Ausschussmitglieder ab.

Für den Fall, dass den Ausschüssen **sachkundige Bürger** angehören sollen, ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW zwingend vorgeschrieben, dass über die Besetzung der Ausschüsse in einem Wahlgang abgestimmt wird. Es ist rechtlich nicht möglich, die Ausschussmitglieder getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zu wählen. Die sachkundigen Bürger sind aus diesem Grunde mit auf die Listen der Fraktionen oder Gruppen zu setzen.

Da keine Höchstzahlen wie bei dem bisher angewandten d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wieviele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer) verteilt werden.

Hat der Rat die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch "ausgeschöpft" werden muss, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.

Zu beachten ist, dass gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die Gesamtzahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in den jeweiligen Ausschüssen nicht erreichen darf, das heißt um mindestens 1 niedriger sein muss als die Anzahl der Ratsmitglieder.

Als weitere Mitglieder können den Ausschüssen gemäß § 58 Abs. 4 GO NW volljährige **sachkundige Einwohner** angehören. Während sachkundige Bürger stets das (passive) Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen müssen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt und dass er volljährig ist.

In der zurückliegenden Wahlperiode gehörten dem Ausschuss für Jugend und Soziales 10 sachkundige Einwohner an - darunter Vertreter der Wohlfahrtsverbände und des Ausländerbeirates (neu: Integrationsrat) -, was auch in Zukunft beibehalten werden sollte.

Die Wahl der sachkundigen Einwohner erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NW. Das bedeutet, dass auch die sachkundigen Einwohner nur über entsprechende Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen in einen Ausschuss gewählt werden können, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, sofern sich nicht die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

In der vergangenen Wahlperiode haben dem Schulausschuss, dem Kultur und Partnerschaftsausschuss, dem Verkehrs- und Umweltausschuss, dem Bau- und Planungsausschuss sowie dem Jugend- und Sozialausschuss vom Ausländerbeirat benannte ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger als sachkundige Einwohner angehört.

Da nach dem Beschluss des Rates in der Sitzung am 22.09.2009 unter TOP 3 am 07.02.2010 erstmals ein Integrationsrat (Nachfolger des Ausländerbeirates) gewählt wird, sollte hierüber nach dessen Wahl entschieden werden.

Besonderheiten sind bei der Besetzung des Umlegungsausschusses nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Die personelle Stärke des Umlegungsausschusses ist gesetzlich geregelt. Gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besteht er aus 5 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein.

Diese und die/der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind die beiden Ratsmitglieder zu wählen, die weitere Besetzung wird unter Tagesordnungspunkt 11 „Bestellung weiterer Ausschussmitglieder nach sondergesetzlichen Regelungen“ behandelt.

Auch wenn dies die Gemeindeordnung nicht ausdrücklich vorschreibt, ist es zulässig und üblich, Stellvertreter für die Ausschussmitglieder zu bestellen. Soweit keine persönliche Stellvertretung festgelegt ist, können auch listenmäßige Vertreter bestellt werden. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 GO ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Bisher war die Regelung getroffen, dass die Ratsmitglieder im Umlegungsausschuss persönliche Vertreter hatten. In allen anderen Ausschüssen war eine Listenvertretung vorgesehen, und zwar dergestalt, dass alle Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion, sofern sie nicht dem Ausschuss angehörten, in alphabetischer Reihenfolge zur Stellvertretung berufen wurden. In einigen Ausschüssen wurden diese Listen ergänzt durch die Namen sachkundiger Bürger.

Verkehrskommission:

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Verkehrs- und Umweltausschusses wurde für die vergangene Wahlperiode eine Verkehrskommission gebildet. Diese bestand aus 5 Mitgliedern.

Die Besetzung erfolgte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer.

Die Ratsmitglieder hatten sich zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, der zur Abstimmung gebracht wurde.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschlossen einstimmig folgende Ausschussbesetzung:

Haupt- und Finanzausschuss Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsmitglieder)
CDU-Fraktion	
1. Burghardt, Jürgen 2. Dederichs, Norbert 3. Geller, Herbert 4. Lankow, Wolfgang 5. Menke, Wilfried 6. Mohr, Bruno 7. Mohr, Christoph 8. Puhl, Mathias 9. Scheen, Wolfgang 10. Schmitz, Hendrik 11. Zantis, Jürgen	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 1 bis 11: die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
SPD-Fraktion	
12. Mandelartz, Alfred 13. Pehle, Bernd	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 12 bis 13: die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
14. Beckers, Rolf	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglieder unter lfd.-Nr. 14: die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
FDP	
15. Reiprich, Hans-Dieter	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglieder unter lfd.-Nr. 15: das weitere Ratsmitglied der FDP-Fraktion

Rechnungsprüfungsausschuss Mitglieder:	5 stimmberechtigte Mitglieder
CDU-Fraktion	
1. Koch, Franz-Josef 2. Lankow, Wolfgang 3. Schmitz, Hendrik	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 1 bis 3: die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
SPD-Fraktion	
4. Fritsch, Dieter	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglieder unter lfd.-Nr. 4: die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
5. Beckers, Rolf	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglieder unter lfd.-Nr. 5: die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Wahlprüfungsausschuss Mitglieder:	5 stimmberechtigte Mitglieder
CDU-Fraktion	
1. Burghardt, Jürgen 2. Lankow, Wolfgang 3. Mohr, Bruno	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 1 bis 3: die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

SPD-Fraktion	
4. Fritsch, Dieter	<p><u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr. 4:</p> <p>die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.</p>
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
5. Esser, Gerd	<p><u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr. 5:</p> <p>die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.</p>

Schulausschuss Mitglieder:	8 stimmberechtigte Mitglieder
CDU-Fraktion	
<p><u>Ratsmitglieder:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mohr, Bruno 2. Mürkens, Franz-Josef 3. Puhl, Mathias <p><u>Sachkundige Bürger:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Grotenrath, Petra 5. Linkens, Dr. Christina 	<p><u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 1 bis 3:</p> <p>die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.</p> <p><u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 4 bis 5:</p> <p>Plum, Elena Schmittmann, Jörg sowie die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.</p>
SPD-Fraktion	
<p><u>Ratsmitglieder:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Bockmühl, Gabriele 7. Pehle, Bernd 	<p><u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 6 bis 7:</p> <p>die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.</p>
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	

<u>Sachkundiger Bürger:</u> 8. Backhaus, Wolfgang	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr. 8: die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge.
FDP	
<u>Beratendes Mitglied:</u> gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NW Herkens, Michael	<u>Stellvertreter/in:</u> die Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.
Sachkundige Einwohner	
1. Pfarrer Küppers (kath. Kirche) 2. Pfarrer Gürtler (evang. Kirche) 3. Klein, Gisela (Lehrerschaft)	

Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsmitglieder)
CDU-Fraktion	
<u>Ratsmitglieder:</u> 1. Burghardt, Jürgen 2. Feldeisen, Willy 3. Hummes, Dieter 4. Plum, Herbert 5. Scheen, Wolfgang 6. Schmitz, Andreas <u>Sachkundige Bürger:</u> 7. Behrendt, Sabine 8. Schmidt, Bernd 9. Strank, Edmund 10. Timmermanns, Manfred 11. Wedemeyer, Dr. Franz-Josef	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 1 bis 6: die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend. <u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 7 - 11: Burghardt, Carina Hansjosten, Martina Havertz, Daniel Koch, Daniel Koerrenz, Wilfried sowie die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
SPD-Fraktion	

<u>Ratsmitglieder:</u> 12. Mandelartz, Alfred 13. Meißner, Elisabeth	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 12 bis 13: die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
<u>Sachkundiger Bürger:</u> 14. Ziesen, Josef	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr.: 14: die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge.
FDP	
<u>Sachkundiger Bürger:</u> 15. Hermanns, Dieter	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr.: 15: die Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.
Sachverständige gem. § 2 der Satzung der Stadt Baesweiler über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz i. V. m. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz	
1. Kempen, Peter 2. Schaffrath, Siegfried 3. Esser, Udo 4. Kohlhaas, Hans-Peter	

Bau- und Planungsausschuss Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder
CDU-Fraktion	
<u>Ratsmitglieder:</u> 1. Casielles, Juan Jose 2. Koch, Franz 3. Koch, Franz-Josef 4. Lankow, Wolfgang 5. Reinartz, Ferdinand 6. Schmitz, Andreas <u>Sachkundige Bürger:</u> 7. Creuels, Peter 8. Hannes, Michaela 9. Körlings, Franz 10. Nohr, Jens 11. Schaffrath, Siegfried	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 1 bis 6: die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend. <u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 7 bis 11: Hanek, Simon Reinhardt, Günter Rund, André Schmidt, Michael Koerentz, Markus sowie alle Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
SPD-Fraktion	

Bau- und Planungsausschuss Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder
<u>Ratsmitglieder:</u> 12. Fritsch, Dieter 13. Lindlau, Detlef	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 12 bis 13: die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
<u>Ratsmitglied:</u> 14. Esser, Gerd	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr. 14: 1. Beckers, Rolf 2. Seelig, Harold (Sachkundiger Bürger)
FDP	
<u>Ratsmitglied:</u> 15. Kohlhaas, Margarete	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr.: 15: das weitere Ratsmitglied der FDP-Fraktion.
FWB	
<u>Beratendes Mitglied:</u> gem. § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NW Nüßer, Hans	

Ausschuss für Jugend und Soziales Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder dazu 9 sachkundige Einwohner mit beratender Funktion
CDU-Fraktion	
<u>Ratsmitglieder:</u> 1. Baumann, Marita 2. Burghardt, Jürgen 3. Kick, Andreas 4. Schmitz, Hendrik 5. Scheen, Wolfgang 6. Sommer, Dominik <u>Sachkundige Bürger:</u> 7. Geller, Thomas 8. Möller, Hartmut 9. Pelzer, Bernd 10. Timmermanns, Peter	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 1 bis 6: die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend. <u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 7 bis 10: Berlin, Helga Mathieu, Anna Walmanns, Peter Schmitz, Gregor sowie die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Ausschuss für Jugend und Soziales Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder dazu 9 sachkundige Einwohner mit beratender Funktion
SPD-Fraktion	
<u>Ratsmitglieder:</u> 11. Bockmühl, Gabriele 12. Meißner, Elisabeth <u>Sachkundiger Bürger:</u> 13. Goedderz, Thomas	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 11 bis 12: die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend. <u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr.: 13: Mandelartz, Sebastian sowie die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
<u>Sachkundiger Bürgerin:</u> 14. Esser-Beele, Heike	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr.: 14: Resch-Beckers, Elvira sowie die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge.
FDP	
<u>Sachkundiger Bürger:</u> 15. Demus, Winfried	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr.: 15: die Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Sachkundige Einwohner mit beratender Funktion	
1. Johanniter-Unfallhilfe: Wolfgramm, Eva 2. Deutsches Rotes Kreuz: Syben, Bernd 3. Caritas: Vertreter/in der Caritas wird zu einem späteren Zeitpunkt benannt 4. Innere Mission: Greier, Kirsti 5. SKMF: wurde in Baesweiler aufgelöst 6. AWO: Kriz, Rosemarie 7. VdK: Kick, Willi	

Ausschuss für Jugend und Soziales Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder dazu 9 sachkundige Einwohner mit beratender Funktion
8. Kreis der Behinderten: Johnen, Hans 9. Gruppe für Ausländerfreundlichkeit: Trigoso, Jorge	

Ausschuss für Verkehr und Umwelt Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder
CDU-Fraktion	
<u>Ratsmitglieder:</u> 1. Burghardt, Uwe 2. Menke, Wilfried 3. Mohr, Christoph 4. Schmidt, Kathi 5. Schöneborn, Christian <u>Sachkundige Bürger:</u> 6. Baumann, Ina 7. Derichs, Hubert 8. Laufer, Jürgen 9. Lux, Heiko 10. Neumann, Nico	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 1 bis 5: die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend. <u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 6 bis 10: Dautzenberg, Ralf Heynen, Frank Waschbüsch, Niklas Loogen, Andreas Neumann, Georg sowie die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.
SPD-Fraktion	
<u>Ratsmitglied:</u> 11. Fritsch, Dieter 12. Mandelartz, Alfred <u>Sachkundiger Bürger:</u> 13. Zillgens, Bruno	<u>Stellvertreter/in</u> für die Ausschussmitglieder unter lfd.-Nrn. 11 bis 12: die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend. <u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter lfd.-Nr. 13: Goedderz, Thomas sowie die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin dem Ausschuss angehörend.

Ausschuss für Verkehr und Umwelt Mitglieder:	15 stimmberechtigte Mitglieder
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
<u>Sachkundiger Bürger:</u> 14. Deserno, Hans-Dieter	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter der lfd.-Nr. 14: Höppener, Markus sowie die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge
FDP	
<u>Ratsmitglied:</u> 15. Kohlhaas, Margarete	<u>Stellvertreter/in</u> für das Ausschussmitglied unter der lfd.-Nr. 15: das weitere Ratsmitglied der FDP-Fraktion.
FWB	
<u>Beratendes Mitglied:</u> gem. § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NW Nüßer, Hans	

Verkehrskommission Mitglieder:	5 stimmberechtigte Mitglieder
CDU-Fraktion	
1. Menke, Wilfried 2. Burghardt, Uwe 3. Mohr, Christoph	<u>Stellvertreter/in:</u> die Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin der Verkehrskommission angehörnd.
SPD-Fraktion	
4. Mandelartz, Alfred	<u>Stellvertreter/in:</u> die Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, sofern nicht ohnehin der Verkehrskommission angehörnd.
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
5. Deserno, Hans-Dieter	<u>Stellvertreter/in:</u> Höppener, Markus sowie die Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge.

Umlegungsausschuss Mitglieder:	2 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsmitglieder)
CDU-Fraktion	
1. Reinartz, Ferdinand 2. Lankow, Wolfgang	Schmitz, Andreas Puhl, Mathias

10. Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter

Bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter hat der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW kein Stimmrecht.

Die Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter richtet sich nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 GO NW. Dieser geht - in Übereinstimmung mit der kommunalen Praxis - davon aus, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird. Kommt eine solche Einigung zustande, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Voraussetzung für das Einigungsverfahren ist, dass **alle Fraktionen** des Rates beteiligt wurden.

Entsprechendes gilt gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NW für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Verteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 Sätze 2 ff. GO NW im Zugreifverfahren, wobei das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren angewendet wird.

Das Zugreifverfahren findet Anwendung auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO NW gebildet hat (sogenannte freiwillige Ausschüsse), auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Abs. 2 GO NW gesetzlich verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, in dem der Bürgermeister Kraft Amtes den Vorsitz führt, und auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der Gemeindeordnung zu bilden hat bzw. freiwillig bildet (zum Beispiel den Wahlprüfungsausschuss und den Schulausschuss).

Nicht anwendbar ist das Zugreifverfahren auf solche Ausschüsse, die zwar vom Rat gebildet werden, die aber ihrer Natur nach nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen sind. Hierzu gehören zum Beispiel der Wahlausschuss und der Umlegungsausschuss.

Grundlage des Zugreifverfahrens ist der Beschluss des Rates über die Bildung bestimmter Ausschüsse und die Regelung ihrer Befugnisse. Soweit auf die vom Rat gebildeten Ausschüsse das Zugreifverfahren anwendbar ist, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der **Mitgliederzahlen der Fraktionen** durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Es wird nicht von der Zahl der von den einzelnen Fraktionen bei der Durchführung des Verteilungs- und Zugriffsverfahrens anwesenden Ratsmitgliedern ausgegangen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 5 Satz 3 GO NW zu ziehen hat.

Eine Liste der nach diesem Verfahren der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion zustehenden Ausschussvorsitze war der Vorlage zur Sitzung als Anlage beigefügt.

Es ist aber auch möglich, dass sich mehrere Fraktionen speziell für die Durchführung des Zugreifverfahrens zusammenschließen. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden. Bezüglich der stellvertretenden Ausschussvorsitze wird vorgeschlagen, für den Bau- und Planungsausschuss zweckmäßigerweise einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen. Für den Fall, dass der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter an der Sitzung nicht teilnimmt und der in der Sitzung anwesende Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter in einer Angelegenheit befangen ist, könnte ansonsten dieser betreffende Tagesordnungspunkt nicht behandelt werden und müsste von der Tagesordnung abgesetzt werden. Nachteilige Zeitverzögerungen wären dann unvermeidlich.

Der Vorsitz im Hauptausschuss ist in § 57 Abs. 3 Satz 1 besonders geregelt. Demnach führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss; einer Wahl bedarf es daher nicht. Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht Mitglied des Rates. Das hat zur Folge, dass der Bürgermeister auch nicht Mitglied des Hauptausschusses sein kann. Sein Vorsitz kann deswegen auch keiner Fraktion auf die Ausschussvorsitze angerechnet werden.

Dies führt dazu, dass die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ebenfalls nicht anzurechnen sind.

Aus gleichen Gründen, wie bereits im Zusammenhang mit dem Bau- und Planungsausschuss erläutert, sollte der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte 2 stellvertretende Vorsitzende wählen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates beschlossen einstimmig.

Ausschuss	Der Rat bestimmt zum		
	Vorsitzenden Frau / Herrn	1. stellv. Vors. Frau / Herrn	2. stellv. Vors. Frau /Herrn
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Rolf Beckers	Wolfgang Lankow	entfällt
Wahlprüfungs- ausschuss	Bruno Mohr	Jürgen Burghardt	entfällt
Schulausschuss	Bernd Pehle	Bruno Mohr	entfällt
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförde- rung	Willy Feldeisen	Jürgen Burghardt	entfällt
Bau- und Planungs- ausschuss	Ferdinand Reinartz	Wolfgang Lankow	Franz-Josef Koch
Ausschuss für Ju- gend und Soziales	Jürgen Burghardt	Andreas Kick	entfällt
Ausschuss für Ver- kehr und Umwelt	Wilfried Menke	Uwe Burghardt	entfällt
<u>nachrichtlich:</u> Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister § 57 Abs. 3 GO NW	ist vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen § 57 Abs. 3 GO NW - ohne Anrechnung -	ist vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen § 57 Abs. 3 GO NW - ohne Anrechnung -

11. Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses:

Der Umlegungsausschuss besteht gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB DVO) aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Von den übrigen Mitgliedern müssen zwei dem Rat der Gemeinde angehören (vgl. Wahl der Ausschussmitglieder unter TOP 11 der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009). Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Die beiden zuletzt genannten Mitglieder und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen (§ 4 Abs. 2 BauGB DVO).

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses sind bereits unter TOP dieser Sitzung gewählt worden. Die Amtsdauer der bestellten übrigen Mitglieder beträgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 BauGB DVO fünf Jahre.

Die Wiederbestellung der Mitglieder ist nach § 5 Abs. 1 S. 3 BauGB DVO zulässig.

Die Verwaltung schlägt vor, die nachstehend aufgeführten Personen als Mitglieder des Umlegungsausschusses zu wählen:

1.	Vorsitzender:	Gregor Jansen
	Stellvertreter:	Edgar Springob
2.	Sachverständiger für vermessungstechnische Fragen:	Franz Evers
	Stellvertreter:	Irene Littek-Braun
3.	Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken:	Norbert Langohr
	Stellvertreter:	Ruth Roehlen

Beschluss:

Der Rat bestellte einstimmig folgende Personen für den Umlegungsausschuss der Stadt Baesweiler:

1.	Vorsitzender:	Gregor Jansen
	----- Vertreter:	----- Edgar Springob
2.	Sachverständiger für vermessungstechnische Fragen:	Franz Evers
	----- Stellvertreter:	----- Irene Littek-Braun
3.	Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken:	Norbert Langohr
	----- Stellvertreter:	----- Ruth Roehlen

12. Bildung eines Wahlausschusses

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wählt die Vertretung des Wahlgebiets einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern besteht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) soll die Vertretung für jeden Beisitzer des Wahlausschusses einen Stellvertreter wählen. Es wird also für jeden Beisitzer ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Dem Bürgermeister steht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW kein Stimmrecht zu.

Der für das Wahlgebiet zuständige Wahlausschuss hat unter anderem die Aufgaben, das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen, über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden und das Wahlergebnis festzustellen.

Da der Integrationsrat der Stadt Baesweiler am 07.02.2010 gewählt wird und spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl (21.12.2009) die Wahlvorschläge einzureichen sind, über deren Zulassung der Wahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl (30.12.2009) befunden haben muss, ist zum jetzigen Zeitpunkt ein Wahlausschuss zu bilden.

Für die Besetzung des Wahlausschusses durch den Rat sind die Vorschriften nach § 50 Abs. 3 GO NW maßgebend, demnach zunächst davon ausgegangen wird, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Falle ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer findet Anwendung.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Zum Wahlverfahren wird auf die ausführlichen Ausführungen unter Tagesordnungspunkt 9 "Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter" dieser Sitzung verwiesen.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch Personen als sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, das heißt zum Rat wählbar sind, und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität - § 2 Abs. 7 und § 13 KWahlG -) angehören. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Die Möglichkeit, Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO NW zu benennen, besteht im Hinblick auf den Wahlausschuss nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

Bei der Kommunalwahl im August 2009 war der Wahlausschuss mit 10 Beisitzern besetzt. Es wird vorgeschlagen, den Wahlausschuss auch weiterhin mit 10 Beisitzern zu besetzen. Aus Vereinfachungsgründen wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit eines einheitlichen Wahlvorschlages Gebrauch zu machen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates beschlossen einstimmig,

1. einen Wahlausschuss in der bisherigen Größe mit 10 Beisitzern zu bilden;
2. folgende Beisitzer und Vertreter zu wählen:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Burghardt, Jürgen	Lankow, Wolfgang
Geller, Herbert	Schmitz, Hendrik
Körlings, Franz	Schmidt, Bernd
Mohr, Bruno	Koch, Franz-Josef
Reinartz, Ferdinand	Berlin, Helga
Timmermanns, Peter	Schmitz, Andreas
Zantis, Jürgen	Sommer, Dominic
Fritsch, Dieter	Lindlau, Detlef
Pehle, Bernd	Mandelartz, Alfred
Esser, Gerd	Beckers, Rolf

13. Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Mitgliedschaftsrechte in den Organen von Drittorganisationen haben die Vertreter ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Daher werden sie auch an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit praktisch einem **Weisungsrecht** unterworfen.

Als Vertreter der Stadt können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Für das Wahlverfahren gelten gemäß § 50 Abs. 4 GO NW die Bestimmungen des **§ 50 Abs. 3 GO NW** entsprechend, **wenn** der Rat **zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder** im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO NW zu bestellen oder vorzuschlagen hat. **Dies bedeutet**, dass dann **nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer** zu verfahren ist. Dieses Verfahren wurde bereits unter Tagesordnungspunkt „Wahl der Ausschussmitglieder“ (TOP 9) näher erläutert.

Sofern zwei oder mehr Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 S. 2 GO NW). Der Sitz des Bürgermeisters ist - wie auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Gemeinde - nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde wahren soll. Sind also zum Beispiel vier Vertreter zu benennen - wie unter a) VHS-Zweckverband Nordkreis Aachen -, findet das Zählverfahren nach Hare-Niemeyer nur auf drei Sitze Anwendung.

Die Bestellung bzw. der Vorschlag nur **eines** Vertreters erfolgt durch **einfachen Mehrheitsbeschluss**.

1. Volkshochschule Nordkreis Aachen - Zweckverband der Städte Alsdorf-Baesweiler-Herzogenrath-Würselen

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der VHS Nordkreis Aachen vom 12.12.1975, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.08.2007, entsendet jedes Verbandsmitglied je eine/n Vertreter/in je angefangene 9.000 Einwohner in die **Verbandsversammlung**. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres. Am Stichtag 31.12.2007 betrug die Bevölkerungszahl in Baesweiler 28.234 Einwohner/innen. Demnach entsendet die Stadt Baesweiler 4 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung.

Bei der Wahl der Vertreter der Stadt Baesweiler in die Verbandsversammlung ist §15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zu beachten. Nach dieser Vorschrift werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GkG muss

zu den vier Vertretern der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 GO NW, der auf Abs. 3 verweist. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Gremiums auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Zählverfahren nach Hare-Niemeyer). Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Gemeinde ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da dieser kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde wahren soll.

Demnach ist das Zählverfahren nach Hare-Niemeyer auf die Entsendung von drei Vertretern in die Verbandsversammlung anzuwenden, soweit nicht ein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande kommt.

Nach § 10 der Satzung der VHS Nordkreis Aachen bildet die Verbandsversammlung zur Beratung der VHS- Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Kommunen einen **Fachausschuss**. Dieser besteht aus 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nach dem Anteilsverhältnis, das sich aus § 6 Abs. 1 der o.g. Satzung ergibt, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und deren oder dessen Stellvertretern.

Der Stadt Baesweiler stehen demnach zwei Sitze im Fachausschuss zu. Die Wahl der Vertreter-/innen erfolgt durch die Verbandsversammlung. Da der Rat zwei Personen für die Besetzung des Fachausschusses vorschlägt und nicht direkt bestellt, findet § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW keine Anwendung. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 GO NW, der auf Abs. 3 verweist. Wenn sich die Ratsmitglieder also nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verfahren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Baesweiler entsandte einstimmig folgende Vertreter in die Verbandsversammlung:

1.	Dr. Willi Linkens
2.	Herbert Geller
3.	Mathias Puhl
4.	Wolfgang Lankow

Als deren Stellvertreter wurden benannt:

1.	Frank Brunner
2.	Uwe Burghardt
3.	Franz-Josef Mürkens
4.	Wilfried Menke

2. Der Rat der Stadt Baesweiler empfahl einstimmig den Vertretern der Verbandsversammlung folgende zwei Vertreter für den Fachausschuss zu nominieren:

1.	Mathias Puhl
2.	Herbert Geller

Als Stellvertreter wurden vorgeschlagen:

1.	Uwe Burghardt
2.	Franz-Josef Mürkens

2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH:

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden. Bisheriger Vertreter war der jeweilige Hauptgemeindebeamte.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH und Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch als dessen Stellvertreter zu entsenden.

3. enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH

Nach § 14 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden. Bisheriger Vertreter war der jeweilige Hauptgemeindebeamte. Sein Stellvertreter war in der letzten Wahlperiode der I. und Techn. Beigeordnete.

Die Wahl erfolgt wiederum durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH zu entsenden.

Im Falle der Verhinderung des Vertreters in der Gesellschafterversammlung wurde Herr I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch als dessen Stellvertreter benannt.

4. its- Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH :

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und drei weitere Stadtverordnete sowie durch den I. Beigeordneten vertreten. Der 1. stellvertretende Bürgermeister führt nach § 8 Abs. 10 Satz 1, 1. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages den Vorsitz.

Es sind noch die drei Stadtverordneten zu benennen. Für die Wahl der Stadtverordneten gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer.

Beschluss:

Der Rat bestellte einstimmig als Vertreter in der Gesellschafterversammlung des its- Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH:

1.	Mathias Puhl
2.	Bernd Pehle
3.	Rolf Beckers

5. EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH:

5.1 Gesellschafterversammlung

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden.

Bisheriger Vertreter war Herr Bürgermeister Dr. Linkens und dessen Stellvertreter Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter in die **Gesellschafterversammlung** der EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH zu entsenden und gleichzeitig als Stellvertreter für den Verhinderungsfall Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch zu bestellen.

5.2 Beirat

Des Weiteren wird gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages zur Besetzung der Geschäftsführung und der Aufsichtsrates in wichtigen Angelegenheiten ein **Beirat** gebildet, dessen Mitglieder von der Gesellschafterversammlung unter besonderer Berücksichtigung der Vertreter der von der Gesellschaft versorgten Gebietskörperschaften berufen werden.

Der Stadt Baesweiler steht im Beirat der EWV-Energie- und Wasserversorgung GmbH ein Sitz zu. Bisheriger Vertreter im Beirat der EWV-Energie- und Wasserversorgung GmbH war das Ratsmitglied Jürgen Burghardt.

Der Rat empfahl einstimmig der Gesellschafterversammlung der EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH Herrn Jürgen Burghardt als Vertreter der Stadt Baesweiler in den Beirat der EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH zu wählen.

6. Mitgliederversammlung des Vereins „Zukunftsinitiative im Aachener Raum e.V. (ZAR e. V.)“:

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung des Vereins „Zukunftsinitiative im Aachener Raum e. V.“ entsenden die Mitglieder die jeweiligen Bürgermeister sowie je angefangene 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter, der vom Rat des Mitglieders für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt wird, in die Mitgliederversammlung.

Somit sind bei der derzeitigen Einwohnerzahl der Stadt Baesweiler (28.169 Einwohner - Stichtag 31.12.2008) vom Rat noch zwei weitere Vertreter für die Mitgliederversammlung zu wählen. Bisher waren dies die Ratsmitglieder Mathias Puhl und Ferdinand Reinartz.

Für die Wahl der Vertreter gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer.

Beschluss:

Der Rat bestellte einstimmig als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Vereins „Zukunftsinitiative im Aachen Raum (ZAR e.V.)“:

1.	Mathias Puhl
2.	Ferdinand Reinartz

7. Beirat der Sparkasse Aachen:

Gemäß § 8 der Vereinbarung über die Neubildung der Sparkasse Aachen stehen dem Kreis Aachen im Beirat der Sparkasse Aachen 9 von 27 Sitzen zu.

Jeder Stadt/Gemeinde des Kreises Aachen wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.07.1993 ein Vorschlagsrecht für jeweils 1 Beiratssitz eingeräumt. Über die Vorschläge der Kommunen entscheidet der Kreistag.

Der Kreis Aachen bittet in einem Schreiben vom 21.09.2009 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, da er in der Sitzung des Städtereiontages am 10.12.2009 über die Besetzung des Beirates beschließen wird. Die Entscheidung, wer für die Stadt Baesweiler vorgeschlagen werden soll, ist vom Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu treffen. Bisher war das Ratsmitglied Herbert Geller Mitglied des Beirates der Sparkasse Aachen.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, für die Stadt Baesweiler Herrn Peter Creuels als Mitglied des Beirates der Sparkasse Aachen vorzuschlagen.

8. Verkehrsbeirat bei der ASEAG:

Die ASEAG hat ergänzend zum regionalen Beirat einen **Verkehrsbeirat bei der ASEAG** geschaffen, in dem auch die Stadt Baesweiler mit 1 Mitglied vertreten ist. Bisher war Herr Wilfried Menke Mitglied des Verkehrsbeirates und Herr I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch dessen Stellvertreter.

Die Entscheidung, wer künftig im Verkehrsbeirat bei der ASEAG für die Stadt Baesweiler mitwirken soll, ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu treffen.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Wilfried Menke als Mitglied und Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch als dessen Stellvertreter für den Verkehrsbeirat bei der ASEAG zu benennen.

9. Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes:

Gemäß § 5 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrundegelegte Einwohnerzahl maßgebend (Stand 31.12.2007: 28.500 Einwohner). Demnach sind fünf Vertreter vom Rat zu wählen.

Bisher waren dies:

1. Herr Bürgermeister Dr. Linkens
2. Herr 1. stellvertretender Bürgermeister Herbert Geller
3. Herr Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion Mathias Puhl
4. Herr Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion Bernd Pehle
5. Herr Fraktionsvorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rolf Beckers

Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist zu beachten.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu bestellen:

1.	Bürgermeister Dr. Willi Linkens
2.	Herbert Geller
3.	Mathias Puhl
4.	Bernd Pehle
5.	Rolf Beckers

10. Musikschule Baesweiler:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Musikschule Baesweiler wird ein Beisitzer vom Rat oder der Verwaltung der Stadt Baesweiler für den Vorstand benannt. Zuletzt war das Ratsmitglied Christoph Mohr seitens des Stadtrates benannt worden.

Die Benennung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschluss:

Der Rat benannte einstimmig, Herrn Christoph Mohr als Beisitzer in den Vorstand der Musikschule Baesweiler.

11. AVV-Beirat

Der Stadt Baesweiler steht im AVV-Beirat ein Sitz zu.

Beschluss:

Der Rat bestellte einstimmig Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch als Vertreter und Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als dessen Stellvertreter in den AVV-Beirat.

12. Baesweiler Entwicklungs GmbH

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Beamten vertreten. Der 1. stellvertretende Bürgermeister führt nach § 8 Abs. 10 Satz 1, 1. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages den Vorsitz.

Nun sind noch die drei Fraktionsvorsitzenden zu benennen.

Beschluss:

Der Rat bestellte einstimmig als Vertreter für die Baesweiler Entwicklungsgesellschaft:

1.	Mathias Puhl
2.	Bernd Pehle
3.	Rolf Beckers

13. Baesweiler Bürgerstiftung

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Baesweiler Bürgerstiftung besteht der Stiftungsrat derzeit aus sieben Personen. Eine Gruppe von vier Mitgliedern wird aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Baesweiler gewählt. Die andere Gruppe von drei Mitgliedern wird vom Stadtrat gewählt. Sie sollen sich durch Sachkunde zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auszeichnen und dürfen nicht dem Stadtrat angehören. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 GO NRW Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates.

Beschluss:

Der Rat wählte einstimmig gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Baesweiler Bürgerstiftung aus der Mitte des Stadtrates folgende vier Mitglieder in den Stiftungsrat:

1.	Mathias Puhl
2.	Wolfgang Scheen
3.	Bernd Pehle
4.	Rolf Beckers

Der Rat wählte einstimmig gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Satzung der Baesweiler Bürgerstiftung folgende drei Mitglieder, die sich durch Sachkunde zur Verwirklichung des Stiftungszweckes auszeichnen und nicht dem Stadtrat angehören, in den Stiftungsrat:

1.	Ludwig Sieben
2.	Erich Behrendt
3.	Elisabeth Kockerols

14. Energeticon gGmbH

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Energeticon gemeinnützige GmbH werden die Mitglieder der Gesellschafterversammlung von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.

In seiner Sitzung am 28.04.2009, Punkt 3 der Tagesordnung, hat der Rat der Stadt Baesweiler Herrn Beigeordneten Frank Brunner als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der Energeticon gGmbH entsandt. Die Funktion des Stellvertreters wurde Herrn Ratsmitglied Ferdinand Reinartz übertragen.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Beigeordneten Frank Brunner als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der Energeticon gGmbH zu entsenden. Als dessen Stellvertreter wird Herr Wolfgang Scheen entsandt.

15. REGIO Aachen e.V.

Die Stadt Baesweiler ist seit dem 01.01.2009 Mitglied in der REGIO Aachen e.V. Gemäß § 13 der Satzung der REGIO Aachen e.V. bilden die Mitglieder des Vereins und alle Mitglieder des REGIO-Rates die Regionalkonferenz (Mitgliederversammlung). Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. In der Sitzung des Stadtrates am 01.07.2008 wurde Bürgermeister Dr. Linkens in die Regionalkonferenz des REGIO Aachen e.V. entsandt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter und Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch als dessen Stellvertreter in die Regionalkonferenz zu entsenden.

16. Wasserverband Eifel-Rur

Der Stadt Baesweiler stehen in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur 2 Sitze zu. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW ist zu beachten.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch und Herrn Wolfgang Scheen in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur zu entsenden.

17. Grünmetropole e.V.

Gemäß § 4 Nr. 1 der Satzung des Grünmetropole e.V. steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch als Vertreter der Stadt Baesweiler und Herrn Christoph Mohr als dessen Stellenvertreter in die Mitgliederversammlung der Grünmetropole e.V. zu entsenden.

18. Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**18.1) Verbandsversammlung:**

Gem. § 7 Nr. 1 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung besteht die Verbandsversammlung aus einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt. Vertreter des Zweckverbandsmitglieds ist der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds gem. § 15 Abs. 2 GkG. Stellvertreter ist jeweils sein zuständiger Vertreter im Hauptamt gem. § 15 Abs. 3 GkG.

Nach den Kommunalwahlen am 30.08.2009 bleibt Bürgermeister Dr. Linkens Vertreter in der Verbandsversammlung. Sein Stellvertreter bleibt Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch.

Ein Beschluss des Stadtrates ist nicht erforderlich.

18.2) Regionaler Abfallwirtschaftsbeirat

Gem. § 30 der Geschäftsordnung des Entsorgungszweckverbandes Regio Entsorgung bildet die Verbandsversammlung gem. § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung unter anderem den regionalen Abfallwirtschaftsbeirat Nord-West. Dieser umfasst die Mitgliedsgemeinden Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Herzogenrath und Stadt Würselen.

Gem. § 31 der v. g. Geschäftsordnung entsendet jedes Mitglied des Zweckverbandes 5 Vertreter in den zuständigen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Mitglieder des Abfallwirtschaftsbeirats werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gewählt. Für jedes Mitglied aus den Verbandsmitgliedern sind Stellvertreter zu wählen.

Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. § 13 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist zu beachten. Bisher gehörten Herr Bürgermeister Dr. Linkens sowie der I. und Techn. Beigeordnete Peter Strauch, als dessen Stellvertreter, dem Abfallwirtschaftsbeirat an.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler schlug der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung zur Wahl als Vertreter/innen der Stadt Baesweiler in dem regionalen Abfallwirtschaftsbeirates des Zweckverbandes RegioEntsorgung folgende Personen einstimmig vor:

1.	Bürgermeister Dr. Willi Linkens
2.	Wolfgang Lankow
3.	Wilfried Menke
4.	Bernd Pehle
5.	Rolf Beckers

als jeweilige/r Stellvertreter/in werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

zu 1.	I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch
zu 2.	Jürgen Burghardt
zu 3.	Norbert Dederichs
zu 4.	Alfred Mandelartz
zu 5.	Gerd Esser

18.3) Gem. § 29 der Geschäftsordnung des Entsorgungszweckverbandes Regio Entsorgung setzt sich der Ausschuss für Strukturfragen gem. § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung zusammen aus

- a) den für Umweltfragen zuständigen Dezernenten der Mitgliedsgemeinden,
- b) den für Sauberkeit und Ordnung zuständigen Amts- bzw. Fachbereichsleitern der Mitgliedsgemeinden.

Bisher waren Mitglieder im Ausschuss für Strukturfragen Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch sowie der Leiter der Beitrags- und Umweltabteilung, Herr StAR Andreas Hartrampf. Ein erneuter Beschluss des Stadtrates war nicht erforderlich.

19. GVV Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände

Gem. § 17 Abs. 1 der Satzung der GVV-Kommunalversicherung VVaG besteht die Mitgliederversammlung aus den in Abschnitt II genannten Mitgliedern. Dort ist festgelegt, dass unter anderem die Gemeinden und Städte Mitglieder des Vereins werden können. Die Mitgliedsrechte können nur durch den gesetzlichen oder durch einen besonders zu bevollmächtigen Vertreter ausgeübt werden.

Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde ist gem. § 63 Abs. 1 GO NW der Bürgermeister. Bisher war Herr Bürgermeister Dr. Linkens Mitglied in der Mitgliederversammlung und Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch dessen Stellvertreter.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler bestellte einstimmig Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Mitgliederversammlung des GVV und Herrn I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch als dessen Stellvertreter.

**14. Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
hier: Bestätigung der Festlegung zum neuen Integrationsrat**

In der letzten Sitzung des Stadtrates am 22.09.2009 hat der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig beschlossen, auf Grundlage des geänderten § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einen Integrationsrat zu bilden, der aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 10 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber von den nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW Wahlberechtigten gewählt werden. Die weiteren 5 Mitglieder des Integrationsrates bestellt der Rat aus seiner Mitte.

Damit wurden zum einen die Empfehlungen des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Besetzung des Integrationsrates mit zwei Dritteln direkt gewählter Migrantenvvertreter und einem Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder umgesetzt, sowie dem Votum des Ausländerbeirates der Stadt Baesweiler, der sich einstimmig für die Unterstützung eines Antrages der LAGA NRW ausgesprochen hat, welcher die Festlegung des Integrationsrates als Regelgremium sowie die Festlegung der Zusammensetzung des Integrationsrates auf zwei Drittel Migrantenvvertreter und einem Drittel Ratsmitglieder vorsah, Rechnung getragen.

Wie in der Vorlage für die Ratssitzung am 22.09.2009 ausgeführt, soll dem neuen Rat nach Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen in der konstituierenden Ratssitzung die Gelegenheit gegeben werden, die Entscheidungen des bislang amtierenden Rates bezüglich der Art, Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums zu bestätigen. Erst danach kann die Wahlausschreibung für die Wahl des Integrationsgremiums erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler bestätigte einstimmig den unter Punkt 3 der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2009 gefassten Beschluss zu den Festlegungen zum neuen Integrationsgremium.

**15. Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen;
hier: Vergünstigungen bei Einzelhändlern, Dienstleistern und Gastronomen**

Mit Beschluss vom 22.09.2009 hat der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig Vergünstigungen für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen durch Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Darüber hinaus haben sich die in der beiliegenden Aufstellung im Stadtgebiet ansässige Einzelhändler und Dienstleister bereit erklärt, Inhabern der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen die genannten Vergünstigungen und Rabatte anzubieten.

Die Wertschätzung und Attraktivität der Ehrenamtskarte wird neben den städtischen Vergünstigungen insbesondere auch von Vergünstigungen geprägt, die private Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen ermöglichen können. Vor diesem Hintergrund ist die Bereitschaft, sich an dem Projekt "Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen" zu beteiligen, ein wichtiger Beitrag zur Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements.

Es ist vorgesehen, den Inhabern der Ehrenamtskarte aus Baesweiler mit Aushändigung der Ehrenamtskarte eine Liste mit allen Vergünstigungen im Stadtgebiet zu übergeben. Zudem werden die Vergünstigungen auf der Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen www.ehrensache.nrw.de veröffentlicht.

Selbstverständlich können sich weitere Anbieter auch während des laufenden Projektes mit Rabatten beteiligen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die in der Anlage 1 der Originalniederschrift aufgeführten Vergünstigungen der in Baesweiler ansässigen privaten Einzelhändler und Dienstleister zur Kenntnis und bedankt sich bei den sich beteiligenden Anbietern für die Unterstützung des Projektes "Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen" in der Stadt Baesweiler.

**16. Änderung der Hauptsatzung:
hier: **Neues Dienstsiegel der Stadt Baesweiler im Rahmen der Bildung der StädteRegion Aachen am 21.10.2009****

Am 21.10.2009 haben Stadt und Kreis Aachen zusammen mit den neun kreisangehörigen Kommunen die StädteRegion Aachen gebildet. Somit gehört die Stadt Baesweiler nun nicht mehr dem Kreis Aachen sondern der StädteRegion Aachen an.

Demzufolge ist das Dienstsiegel der Stadt Baesweiler insofern abzuändern, dass die Umschrift „Stadt Baesweiler, StädteRegion Aachen“ lautet.

Entsprechend ist § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung bezüglich der Umschrift zu ändern.

Die Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung (GO NRW) nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

**§ 3
Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**

- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Baesweiler, StädteRegion Aachen“ und gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

17. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

18. Anfragen von Ratsmitgliedern

Auf die Frage von Fraktionsvorsitzendem Beckers, ob der Stadt ein Sitz im Stiftungsbeirat des Heilig-Geist-Gymnasiums zustehe, erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass dies nach der von der Stadt getroffenen Regelung der Fall sei. Er werde noch abklären, inwieweit dieser Sitz dem Bürgermeister zustehe und Herrn Beckers entsprechend informieren.

19. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.